



# Stadt Coswig (Anhalt)

<b>Beschlussvorlage</b>  <i>öffentlich</i>		<b>Vorlage-Nr:</b> <b>COS-BV-130/2015/2</b>				
		<b>Aktenzeichen:</b> eng	<b>Datum:</b> 29.01.2019			
		<b>Einreicher:</b> Bürgermeister				
		<b>Verfasser:</b> Amt für Bildung, Kultur und Soziales				
<b>Betreff:</b>  <b>2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt)</b>						
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis		
		Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.
25.02.2019	Ortschaftsrat Bräsen					
25.02.2019	Ortschaftsrat Cobbelsdorf					
25.02.2019	Ortschaftsrat Düben					
25.02.2019	Ortschaftsrat Ragösen					
25.02.2019	Ortschaftsrat Senst					
25.02.2019	Ortschaftsrat Stackelitz					
25.02.2019	Ortschaftsrat Köselitz					
26.02.2019	Ortschaftsrat Zieko					
26.02.2019	Ortschaftsrat Wörpen					
26.02.2019	Ortschaftsrat Serno					
26.02.2019	Ortschaftsrat Hundeluft					
27.02.2019	Ortschaftsrat Buko					
27.02.2019	Ortschaftsrat Thießen					
27.02.2019	Ortschaftsrat Klieken					
28.02.2019	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden					
01.03.2019	Ortschaftsrat Möllensdorf					
28.02.2019	Kultur-, Sport- und Sozialausschuss					
05.03.2019	Haushalts- und Finanzausschuss					
06.03.2019	Hauptausschuss					
21.03.2019	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)					

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die

„2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt)“.

Beschlussbegründung:

Mit Änderung des KiFöGs am 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420) wurde im § 13 Abs. 4 des KiFöGs vom Landtag beschlossen, dass für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, der Kostenbeitrag ab dem 1.1.2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen darf, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.

Soweit diese Regelung zu verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen führt, erstattet das Land auf Antrag den Differenzbetrag.

Auf Grund dieser Gesetzesänderung muss die Satzung der Stadt Coswig (Anhalt) rückwirkend angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei:

Überplanmäßig bei:

Außerplanmäßig bei:

Bemerkungen:

Anlagen:

- 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt)

Stricker  
Vorsitzender des Stadtrates

A. Clauß  
Bürgermeister